

Artenschutzrechtlicher Beitrag
Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan Nr. 3.36
"Östlich Everwoldschule"
in Warendorf-Freckenhorst

Auftraggeber:



post welters + partner mbB |
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL
Arndtstraße 37
44135 Dortmund

für die
Stadt Warendorf

Bearbeitung:



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 0231 / 529021
Fax 0231 / 556156
info@gruenplan.org

Bearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Datum 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG.....	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO.....	4
3.1	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
3.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	6
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	7
4.1	Städtebauliches Konzept	7
4.2	Wirkfaktoren	8
5.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	9
5.1	Säugetiere / Fledermäuse	9
5.1.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
5.2	Vögel	10
5.2.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
5.3	Amphibien / Reptilien	12
5.4	Sonstige Artengruppen	12
6.	MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN	13
6.1	Vorgaben für die Gehölzfällungen	13
6.2	Vorgaben für die Gehölzfällungen	13
6.3	Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen	13
6.4	Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen	14
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG.....	15
8.	LITERATUR.....	16
9.	FOTODOKUMENTATION.....	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013 Warendorf (Quadrant 4).....	5
--------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW).....	1
Abb. 2	Bebauungsplan-Entwurf (Stand Dezember 2021).....	7

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Im Warendorfer Ortsteil Freckenhorst soll auf brachliegenden und untergenutzten Flächen angrenzend an die Everwordschule und den ehemaligen Hauptschulstandort eine neue Zweifachsporthalle, eine Kita und ergänzende Wohnbebauung entwickelt werden. Vorbereitend ist ein Abbruch der ehemaligen Schwimmhalle auf dem Standort vorgesehen.

Das Gesamtvorhaben soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3.36 „Östlich Everwordschule“ planungsrechtlich abgesichert werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

1.2 Lage im Raum

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten des Warendorfer Ortsteils Freckenhorst etwa 75 m nordöstlich der Westkirchener Straße. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Regenrückhaltebecken im Norden, den

Fuß- und Radweg „Wördenpatt“ im Westen, die Straße „Nordfeld“ im Osten sowie die Straßen „Am Wörden“ und „Zur Hauptschule“ mit anschließender Wohnbebauung im Süden. Nordöstlich befinden sich gewerbliche Nutzungen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes sind in Abb. 1 dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden die folgenden einschlägigen Informationssysteme und Grundlagen ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebietsumfeld. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW. Auch aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum unmittelbar südlich angrenzenden Bebauungsplangebiet „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ aus dem Jahr 2014 ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Kartierungen wurden in diesem Zusammenhang nicht durchgeführt.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des für das Plangebiet relevanten Messtischblattes liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 21.07.2020 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Als Zufallsbeobachtungen wurden Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Rabenkrähe und Distelfink vor Ort erfasst.

Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Gärten sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013 Warendorf (Quadrant 4); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status in LRT Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S			
Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!	(FoRu)	
Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; - sich verschlechternd; + sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat					

3.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet lässt sich in vier verschiedene Teilgebiete aufgliedern:

1. Im Nordwesten befindet sich der Standort der Everwordschule. Westlich des Gebäudekomplexes schließt ein großer Schulhof mit offenen Rasenflächen (Schützenplatz) an. Die offene Schnittrassenfläche ist im zentralen Teil durch eine Baumgruppe aus alten Eichen (*Quercus robur*) geprägt. Im äußersten Nordwesten liegt ein öffentlicher Spielplatz mit Sandspielflächen. Südlich der Schulgebäude sind weitere befestigte Flächen (Parkplatz, Innenhof) vorhanden. Östlich verläuft ein Weg, der durch mittelalte Gehölze (Hainbuche, Esche, Eiche) begleitet wird. Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft zudem der im Trapezprofil ausgebaute Wördengraben, der 100 m nördlich in den Brüggenbach einmündet.

Im Bereich des Standorts der Everwordschule sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen der Bestandssituation vorgesehen.

2. Östlich angrenzend an den Schulstandort dominiert ein großer Aschesportplatz mit umlaufender Asche-Laufbahn den Nordteil des Plangebiets. Die Sportanlage ist durch eine Gehölzeingrünung zu den Plangebietsrändern gut optisch abgeschirmt. Nach Süden wird der Platz durch eine lockere Baumreihe mittleren Alters begrenzt. Südlich schließen ein asphaltierter Basketballplatz sowie ein seit Längerem nicht mehr genutzter Beach-Volleyballplatz an. Auf der Sandfläche hat sich Birkenaufwuchs etabliert. Es sind jedoch auch noch offene Sandflächen und lückige Grasfluren vorhanden. In einigen Bereichen sind Bodennester von Sandbienen- und Wegwespenarten zu erkennen.

3. Im zentralen Teil befindet sich die ehemalige Sporthalle mit dem baulich anschließenden Lehrschwimmbad. Es handelt sich um ein Flachdachgebäude aus den 1970er Jahren mit einer Fassadenverkleidung aus Betonplatten. Westlich vorgelagert ist ein befestigter Vorplatz, östlich schließt ein geschotterter Parkplatz an.

4. Östlich des Schotterparkplatzes bildet ein ca. 1.200 m² großer Altbaumbestand aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an der Straße „Nordfeld“ eine markante Gehölzstruktur. Die Bäume weisen gem. den Angaben der Vermessungsgrundlage Stammumfänge von 50 – 80 cm auf. Der Teilbereich ist im B-Plan Nr. 3.32 als Grünfläche festgesetzt, wird nunmehr aber durch Wohnnutzungen und Erschließungsstraßen überplant.

Einen Einblick in den derzeitigen Zustand des Plangebietes und seiner prägenden Strukturen bietet u.a. die Fotodokumentation im Anhang.

3.2.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Auch schutzwürdige Biotope (Biotopkatasterflächen) sind im Plangebietsumfeld nicht bekannt. Der nördlich angrenzende Raum ist jedoch als Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung (Kennung VB-MS-4013-004 – Brüggenbach) im LANUV Kataster erfasst.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept zielt auf einen Neubau für Sportnutzungen, eine Kindertagesstätte sowie Wohnbebauung ab. Die nicht mehr zeitgemäßen Sportanlagen werden zurückgebaut und durch eine bedarfsgerechte Schul- und Vereinssporthalle in Form einer Zweifachsporthalle zuzüglich Außensportanlagen (Laufbahn, Sprunggrube und Bolzplatz) ersetzt. Verortet wird die neue Sportanlage auf dem westlichen Bereich des Aschesportplatzes unmittelbar östlich der Grundschule, die erhalten wird. Der 60x40 m große Baukörper wird parallel zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundschulgebäude angeordnet und zweigeschossig erbaut. Die Außensportanlagen werden nördlich und östlich der Sporthalle angeordnet und grenzen somit an den nördlichen Fuß- und Radweg sowie eine geplante neue Stellplatzanlage östlich neben der Sporthalle. Weiterhin wird eine neue Kindertagesstätte im Nordosten des Geltungsbereichs im Kreuzungsbereich von Nordfeld und Eisenbahnstraße entwickelt, wobei die bestehende Gehölzein- grüung an den Plangebietsrändern erhalten bleibt. Die Kita grenzt an der Westseite an die o.g. Stellplatzanlage, die den Stellplatzbedarf der Sporthalle und Schule gemeinsam deckt.

Die südlich gelegenen Flächen des Plangebiets sollen als Wohngebiet mit Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern mit einem großen Vorplatz zu Schule und Sporthalle entwickelt werden. Vorbereitend wird das ehemalige Lehrschwimmbad zurückgebaut.

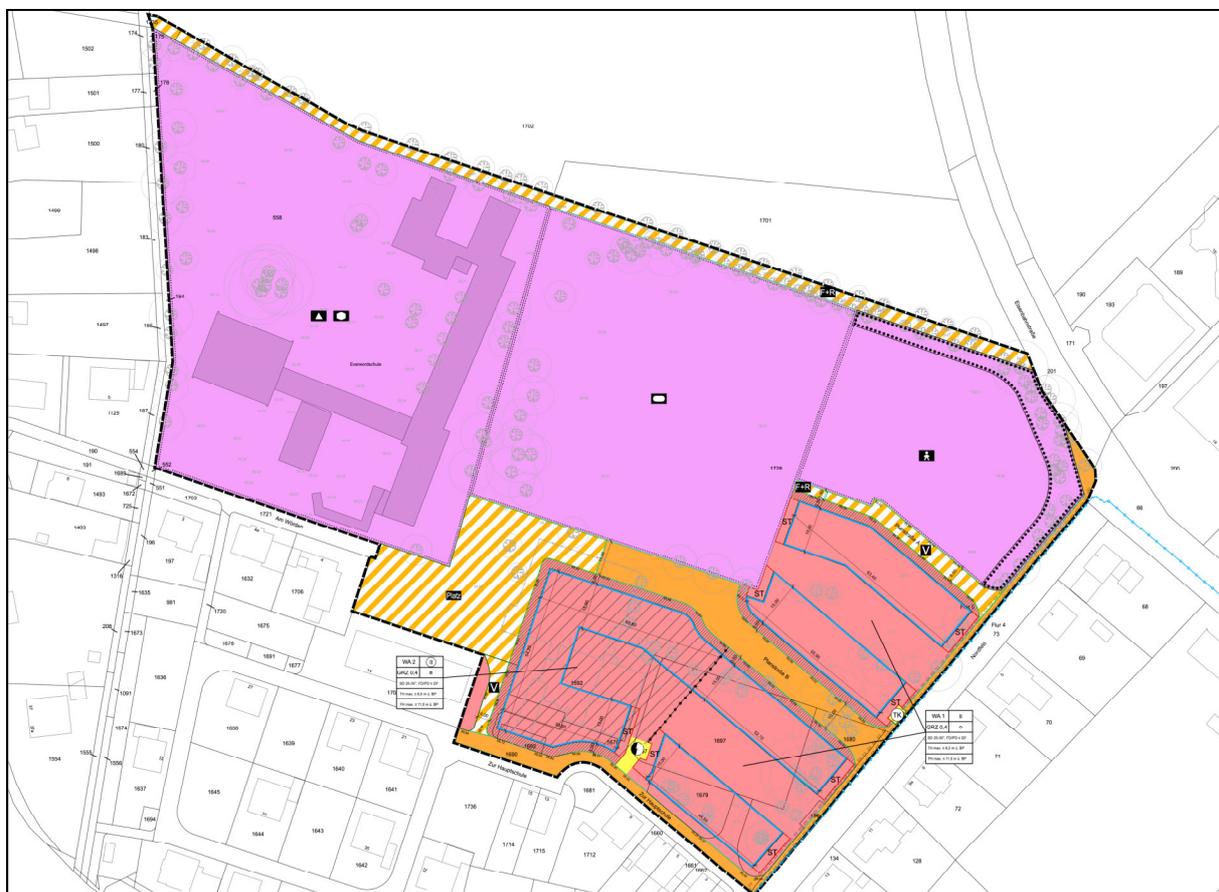


Abb. 2 Bebauungsplan-Entwurf (Stand Dezember 2021)

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende Auswirkungen können sich ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer Rodung von Gehölzen und zu einem Abriss von Bestandsbebauung (Schwimhalle) kommen. Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten.

Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Eine wohnbauliche Entwicklung im Südteil und die Anlage einer Zweifachsporthalle sowie einer Kita im Nordteil sind vorgesehen. Dabei werden zumeist vorgenutzte Standorte umgestaltet und bislang unversiegelte Brachflächen sowie Gehölzbestände und Einzelbäume beansprucht. Das freiraumplanerische Konzept zielt auf einen möglichen Erhalt grüner Strukturen ab. So wurde bei der Planung der Sporthalle der größtmögliche Anteil des bestehenden Baumbestands zwischen Grundschule und dem neuen Baukörper erhalten und Wegeverbindungen werden an den Baumstandorten ausgerichtet. Darüber hinaus ist die Planung so ausgerichtet, dass der Fuß- und Radweg Wördenpatt, mitsamt den begleitenden Gehölzen erhalten werden kann. Außerdem werden versiegelte Vorgärten untersagt und Dachbegrünung auf Flachdächern sowie flachgeneigten Dächern vorgesehen. Allerdings wird der ca. 1.200 m² große Eichenbestand im Südostrand des Plangebietes durch Erschließungswege und Baufelder überplant. Aufgrund des Vorhabens der innerstädtischen Nachverdichtung können große Teile dieses Baumbestandes zugunsten der Wohnnutzung nicht erhalten werden

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Daneben kann es zu einer Zunahme von Lärmemissionen kommen. Es sind keine erheblichen, zusätzlichen Wirkungen im Vergleich zu den bislang bestehenden Nutzungen (Schul- und Sportstandort) zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten beschrieben. Aufgrund der Lage und der Vornutzungen kann ein Vorkommen zahlreicher Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Säugetiere / Fledermäuse

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) werden in der Artengruppe der Säugetiere die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus aufgeführt. Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Grundsätzlich ist ein Auftreten von siedlungstypischen Fledermausarten im Plangebiet und dem nahen Umfeld zu erwarten. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus ist wahrscheinlich. Auch weitere, nicht in der Messtischblattauswertung gelistete Fledermausarten könnten auftreten. Insbesondere gebäudenutzende Arten sind zu vermuten.

Im Rahmen der Begehung am 21.07.2020 wurden keine indirekten Hinweise auf Vorkommen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Gebäudefassaden) festgestellt. Die Gehölzbestände des Plangebietes sind jedoch grundsätzlich als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Die linearen Gehölzstrukturen entlang der Fuß- und Radwege an den nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenzen sind zudem als potenzielle Flugleitbahn zu erachten. Außerdem weisen einige Gehölze des Plangebietes Höhlungen und Spalten auf, die ggf. als Fledermausquartiere in Frage kommen. Ebenso ist eine Nutzung des Gebäudebestandes insbesondere in den Sommermonaten möglich.

Weitere Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung am 21.07.2020 nicht.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Es ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Fassadenspalten oder unter Verblindungen ist denkbar. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vor dem Abbruch sind die für Fledermäuse relevanten Gebäudeteile daher auf potenzielle Fledermausquartiere zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung von Individuen oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausschließen zu können.

Ebenso sind Fledermausquartiere in Altbäumen mit Nischen, Spalten und Höhlungen möglich. Insbesondere der überplante Alteichenbestand an der Straße „Nordfeld“ weist in dieser Hinsicht

ein hohes Potenzial auf. Die Inanspruchnahme von Habitatbäumen mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse ist damit möglich. Vor einer beabsichtigten Fällung sind daher Altbäume ebenfalls auf potenzielle Fledermausquartiere zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung von Individuen oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausschließen zu können.

Fledermauskundliche Untersuchungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen haben. Es ist der aktuelle Stand der Technik und des Wissens anzuwenden.

Werden Fledermausquartiere nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen, Definition von unkritischen Abriss- und Fällzeiträumen) abzuleiten und umzusetzen. Bei unvermeidbaren Verlusten von Baumhöhlen mit Fledermauseignung sind als Ersatz im Verhältnis 1:1 künstliche Fledermausquartiere (Fledermauskästen) an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen.

Störungen beschränken sich die Dauer der Abriss- bzw. Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Da das Plangebiet und sein Umfeld auch nach der Umgestaltung als Nahrungshabitat nutzbar ist und die potenziellen Flugleitbahnen entlang der Gehölzbestände am Nord- und Westrand des Plangebietes erhalten werden, gehen keine essentiellen Lebensraumbestandteile verloren.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind unter Beachtung der oben genannten Maßgaben (Kontrolle vor Abriss- bzw. Altbaum-Inanspruchnahme) auf der nachgelagerten Ebene keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG absehbar.

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 31 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender bzw. unzureichender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten der Wälder (z.B. Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Turteltaube, Schwarz-, Mittel und Kleinspecht) und Gewässer sowie horstbeziehende Greifvögel (z.B. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule, Wespenbussard). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln und Arten der Agrar- und Feuchtwiesenlandschaft (z.B. Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wiesenpieper, Großer Brachvogel, Rohrweihe, Kiebitz) sowie von Arten der halboffenen Kulturlandschaft (z.B. Kuckuck, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Baumpieper) nicht zu erwarten. Ebenso ist das dörflich geprägte Plangebiet nicht von Bedeutung für planungsrelevante Rastvögel. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 21.07.2020 ergaben sich keine Hinweise auf gebäudenutzende Vogelarten. Bei der Gebäudeerfassung wurden im Plangebiet keine Nester von Rauch- oder Mehlschwalben festgestellt. Die zum Abriss vorgesehenen Sporthallen sind für die Anlage von Schwalbennestern ungünstig gestaltet, so dass hier keine Besiedlung durch Schwalbenarten vorliegt.

Gebäudenutzende Greif- und Eulenvögel (z.B. Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz) sind als Brutvögel in den Abrissgebäuden auszuschließen. Für die auf besonders hohe Gebäude angewiesenen Falkenarten besteht im Plangebiet ebenfalls kein Potenzial.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Biotopausstattung sind Gebüschbrüter wie Bluthänfling und Girlitz als potenzielle Brutvögel im Planungsraum anzusehen. Insbesondere die Gehölzeingrünungen am Nordrand bieten günstige Strukturen. Auch für den Star bieten einige Altbäume grundsätzlich geeignete Brutplatzpotenziale, wobei keine konkrete Erfassung von Höhlenbäumen erfolgt ist.

Im Rahmen der Begehung am 21.07.2020 ergaben sich Zufallsbeobachtungen häufiger und siedlungstypischer Vogelarten. Es wurden jedoch keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von Gebüschbrütern wie Bluthänfling und Girlitz ist insbesondere in den Gehaltsstrukturen der Randbereiche allerdings nicht vollkommen auszuschließen. Die Planung führt jedoch nicht zu einem Verlust von essentiellen Lebensraumbestandteilen oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die relevanten Gebüsch- und Gehölzbestände entlang des nördlichen Plangebietes weitgehend erhalten bleiben. Durch die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen für Rodungsarbeiten (vgl. Kap. 6.1) außerhalb der Brutzeit kann ein mögliches Tötungsrisiko sicher umgangen werden. In unmittelbarer Nähe stehen zudem weiterhin ausreichend große und strukturell geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion dieser Bereiche im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann.

Im Hinblick auf den Star können sich bei einer Inanspruchnahme von Höhlenbäumen mit Brutplätzen der Art Konflikte ergeben. Sollten sich im Rahmen der Gehölzkontrolle (s. Kap. 6.1) Hinweise auf eine Besiedlung durch den Star ergeben, sind weitere Maßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen als Ersatz-Quartiere) erforderlich.

Gegenüber zusätzlichen Störungen im Umfeld ist die Art unempfindlich; zudem ist der Standort durch die Vornutzungen bereits aktuell durch Störungen geprägt. Die Planung führt zudem nicht zu einem Verlust essentieller Nahrungshabitate des Stars. Als Nahrungshabitat geeignete Grünlandbiotope grenzen nördlich an und werden durch die Planung nicht berührt.

Die übrigen im Planungsraum zu erwartenden, bzw. im Rahmen der Begehung am 21.07.2020 erfassten, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Rodungszeiten vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode (vgl. Kap. 6.1) keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wir-

kungen zu erwarten. Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

5.3 Amphibien / Reptilien

Im maßgeblichen Messtischblattquadranten (s. Tab.1) wird der Laubfrosch als planungsrelevante Amphibienart aufgeführt. Altnachweise der Art sind gem. Fundortkataster des LANUV erst ca. 350 m östlich des Plangebietes bekannt. Ein Vorkommen der Art ist im Eingriffsbereich hingegen auszuschließen. Potenzielle Laichgewässer sind hier nicht vorhanden. Lediglich das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken bietet ein potenzielles Laichgewässer, welches aber aufgrund der nur temporären Wasserführung kaum als Reproduktionsgewässer geeignet ist.¹ Das benachbarte Plangebiet mit dem dominierenden Aschesportplatz stellt weiterhin kein geeignetes Laubfrosch-Landhabitat dar. Die im Randbereich vorhandenen Gehölzbestände werden durch die Planung nicht beansprucht, so dass sich auch in diesen potenziell für den Laubfrosch zugänglichen Strukturen keine Betroffenheit ableiten lässt. Selbst unter Annahme einer Besiedlung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens ergeben sich somit keine Konflikte für den Laubfrosch, da lediglich bereits als Sportplatz vorgenutzte und für Amphibien ungeeignete Bereiche baulich nachgenutzt werden.

Aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen und fehlender Einwanderungsmöglichkeiten sind zudem keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW² ergeben zudem keine Nachweise im erweiterten Plangebietsumfeld.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien.

5.4 Sonstige Artengruppen

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach sowie aufgrund der Biotopstruktur und der fehlenden Lebensraumeignung auszuschließen. Planungsrelevante Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht gefunden und sind nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppen.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie³ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ Zum Zeitpunkt der Begehung am 21.07.2020 war das Becken ausgetrocknet

² www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 19.03.2021)

³ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 22.03.2021)

6. MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN

6.1 Vorgaben für die Gehölzfällungen

Vor einer Fällung von Altbäumen (insbesondere des Eichenbestandes im Südosten des Plangebietes) sowie dem Abbruch der Bestandsbebauung (Sporthalle/Schwimmbhalle) sind diese Strukturen auf potenzielle Fledermausquartiere zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung von Individuen oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausschließen zu können.

Entsprechende Untersuchungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen haben. Es ist der aktuelle Stand der Technik und des Wissens anzuwenden.

Werden Fledermausquartiere nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen, Definition von unkritischen Abriss- und Fällzeiträumen) bedarfsorientiert abzuleiten und umzusetzen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang erforderlich. Bei unvermeidbaren Verlusten von Baumhöhlen mit Fledermauseignung sind als Ersatz im Verhältnis 1:1 künstliche Fledermausquartiere (Fledermauskästen) an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen.

Sollten sich im Rahmen der Gehölzkontrolle Hinweise auf eine Nutzung durch Höhlenbrüter wie z.B. den Star ergeben, sind weitere Maßnahmen für diese Arten (Anbringung von Nistkästen als Ersatz-Quartiere) erforderlich.

Sollten sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

6.2 Vorgaben für die Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

6.3 Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten (z.B. beim Neubau der Schul- und Vereinssporthalle) ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMID H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6.4 Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen

Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten vorsorglich vermieden werden. Zusätzliche Störungen lichtsensibler Fledermausarten können gleichsam vorsorglich ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Fußwegen und Plätzen die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung empfohlen. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014).

Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Es bestehen jedoch potenziell geeignete Strukturen.

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur unter Beachtung weitergehender Prüfungen im Rahmen von Abriss- und Fällarbeiten sowie von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

So sind vor der Fällung von Altbäumen (insbesondere des Eichenbestandes im Südosten des Plangebietes) sowie dem Abbruch der Bestandsbebauung (Sporthalle/Schwimmhalle) diese Strukturen auf potenzielle Fledermausquartiere durch einen Fachgutachter zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung von Individuen oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausschließen zu können. Werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen bedarfsorientiert abzuleiten und umzusetzen. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang erforderlich.

Grundsätzlich sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten vorsorglich die Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 6.3) sowie zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (s. Kap. 6.4) Berücksichtigung finden.

Dortmund, 21. Dezember 2021

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

8. LITERATUR

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2021): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 19.03.2021).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2021): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 22.03.2021).

LANUV (2021): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 22.03.2021).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". -Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

WEIL WINTERKAMP KNOPP (2014) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum B-Plan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“.

9. FOTODOKUMENTATION



Eichenreihe Straße „Nordfeld“



Eichenreihe Straße „Nordfeld“ mit Totholz



Schotterparkplatz und Eichenbestand im Südosten



Asche-Sportplatz im Nordteil des Plangebietes



Ehemalige Schwimmhalle



Eingangsbereich der Schwimmhalle



Ungenutzter Beach-Volleyballplatz mit Sukzession



Wegwespe an Bodennesteingang



Innenhof Everwordsschule



Wegebegleitende Gehölze östlich der Everwordsschule



Eichengruppe auf Schützenplatz im Nordwesten



Nordöstlich angrenzendes Regenrückhaltebecken

ANHANG PROTOKOLL DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 3.36 "Östlich Everwordschule" in Warendorf-Freckenhorst
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Warendorf
Antragstellung (Datum):	2021
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Im Warendorfer Ortsteil Freckenhorst soll auf brachliegenden und untergenutzten Flächen angrenzend an die Everwordschule und den ehemaligen Hauptschulstandort eine neue Zweifachsporthalle, eine Kita und ergänzende Wohnbebauung entwickelt werden. Vorbereitend ist ein Abbruch der ehemaligen Schwimmhalle auf dem Standort vorgesehen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Es bestehen jedoch potenziell geeignete Strukturen. In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur unter Beachtung weitergehender Prüfungen im Rahmen von Abriss- und Fällarbeiten sowie von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. So sind vor der Fällung von Altbäumen (insbesondere des Eichenbestandes im Südosten des Plangebietes) sowie dem Abbruch der Bestandsbebauung (Sporthalle/Schwimmhalle) diese Strukturen auf potenzielle Fledermausquartiere durch einen Fachgutachter zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung von Individuen oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausschließen zu können. Werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen bedarfsorientiert abzuleiten und umzusetzen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang erforderlich. Grundsätzlich sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten vorsorglich die Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 6.3) sowie zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (s. Kap. 6.4) Berücksichtigung finden.	

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:	
Fledermausarten gem. Messtischblattanalyse: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus (vgl. Tab. 1) Planungsrelevante Vogelarten gem. Messtischblattanalyse: Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baum- pieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Rohrweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschnalbe, Nachtigall, Großer Brachvogel, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz (vgl. Tab. 1) Amphibienarten gem. Messtischblattanalyse: Laubfrosch (vgl. Tab. 1)	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	